



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages,  
Herrn Thomas Rother  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

Kiel, 14. Januar 2013

**Sonderdienstvertrag VII St**

Vorlage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie  
vom 19. Dezember 2012

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die o.a. Vorlage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit  
Verkehr und Technologie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Losse-Müller

Anlage: -1-



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie |  
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

**Minister**

Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

19. Dezember 2012

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 10. Sitzung des Finanzausschusses am 8. November 2012 wurde unter dem Punkt 4 – vertraulicher Umdruck 18/267: Sonderdienstvertrag VII St – das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie gebeten, den Sonderdienstvertrag des St Müller-Beck - unter Schwärzung der persönlichen Daten – auch als nicht vertrauliche Vorlage dem Finanzausschuss zur Verfügung zu stellen.

Dieser Bitte komme ich gern nach und lege Ihnen die gewünschte Fassung des Sonderdienstvertrages vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reinhard Meyer

## Sonderdienstvertrag

Zwischen dem Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein,  
nachfolgend Arbeitgeber genannt,

und

Herrn \_\_\_\_\_

wird folgender Sonderdienstvertrag geschlossen:

### § 1

#### Beginn und Inhalt des Dienstverhältnisses

\_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom 13. Juni 2012 außertariflich in der Funktion eines Staatssekretärs beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beschäftigt. Er führt die Bezeichnung „Staatssekretär“.

### § 2

#### Entgelt

- (1) \_\_\_\_\_ erhält für seine Tätigkeit ein monatliches außerordentliches Entgelt, das sich in Anlehnung an die Besoldungsgruppe B 9 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) berechnet und sich aus dem Grundgehalt und dem Familienzuschlag entsprechend Familienstand und berücksichtigungsfähiger Kinder zusammensetzt. Eine Änderung der Entgeltbestandteile erfolgt entsprechend den jeweiligen Veränderungen in der Beamtenbesoldung. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass damit eine regelmäßige Überprüfung des Entgelts und eine Anpassung nach billigem Ermessen entfallen.
- (2) Darüber hinaus wird in Anlehnung an das „Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen“ ggf. eine jährliche Sonderzuwendung und ggf. ein jährliches Urlaubsgeld sowie vermögenswirksame Leistungen jeweils in der für Landesbeamtinnen und Landesbeamte gesetzlich vorgesehenen Höhe gewährt.

- (3) Weitere Vergütungsansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere ist mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts die Ableistung von Über- und Mehrarbeitsstunden abgegolten.
- (4) Das jeweilige Entgelt ist zu dem für die tarifgebundenen Beschäftigten im öffentlichen Dienst vorgesehenen Termin fällig.
- (5) Im Krankheitsfall erfolgt die Entgeltfortzahlung für die Dauer des Dienstverhältnisses in Anlehnung an die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen. \_\_\_\_\_ tritt seine Schadensersatzforderung an den Arbeitgeber schon jetzt ab, falls er von einem Dritten verletzt wird und der Arbeitgeber Entgeltfortzahlung leistet.  
Im Todesfall richtet sich die Versorgung nach dem Sozialversicherungsrecht.

### § 3

#### Arbeitszeit

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es keiner Feststellung der regelmäßigen Arbeitszeit bedarf. \_\_\_\_\_ verpflichtet sich, ein seiner Funktion gerecht werdendes erhöhtes Maß an Arbeitsleistung zu erbringen.
- (2) \_\_\_\_\_ hat Anspruch auf Jahresurlaub. Dieser beträgt 30 Tage. Der Zeitpunkt ist mit dem Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie und dem Vertreter abzustimmen. Darüber hinaus hat \_\_\_\_\_ Anspruch auf Freistellung von zwei Arbeitstagen in sinngemäßer Anwendung der Landesverordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (SH AZVO).

### § 4

#### Dienstwagen und Dienstreisen

- (1) Der Arbeitgeber stellt \_\_\_\_\_ für die Dauer des Dienstverhältnisses nach den für das Land Schleswig-Holstein für die beamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre vorgesehene Bedingungen einen Dienstwagen mit Fahrer zur Verfügung.

- (2) Reisekosten für Dienstreisen werden nach dem Bundesreisekostengesetz in Verbindung mit § 84 Landesbeamtengesetz abgerechnet.

## § 5

### Schweigepflicht

\_\_\_\_\_ verpflichtet sich, über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis Stillschweigen zu bewahren.

## § 6

### Nebentätigkeiten

\_\_\_\_\_ darf Nebentätigkeiten während des Dienstverhältnisses nur entsprechend den §§ 70 - 79 Landesbeamtengesetz und der hierzu ergangenen Nebentätigkeitsverordnung übernehmen.

## § 7

### Schadenersatz

\_\_\_\_\_ hat im Falle der unmittelbaren oder mittelbaren Schädigung des Arbeitgebers diesem den entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens besteht nur bei vorsätzlicher oder grob-fährlässiger Handlungsweise.

## § 8

### Beendigung des Sonderdienstvertrages

- (1) Der Sonderdienstvertrag ist befristet bis zur Neubildung der nächsten Landesregierung.
- (2) Eine Kündigung ist unter entsprechender Anwendung des § 37 Landesbeamtengesetz jederzeit möglich.  
In diesem Fall steht \_\_\_\_\_ Entgeltfortzahlung in analoger Anwendung des § 5 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) zu.

- (3) Darüber hinaus wird mit Beendigung des Sonderdienstvertrages ein Übergangsgeld in Anlehnung an § 53 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamVG) gewährt.

## § 9

### Nebenabreden, Vertragsänderungen, Verfallsfristen

- (1) Änderungen des Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.
- (2) Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Sonderdienstvertrag und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.

Der Ministerpräsident  
des Landes Schleswig-Holstein

---

Kiel,

---